



Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	2018 0476
Datum:	30.01.2018
Fachbereich/Abteilung:	3.2/66.1
Sachbearbeiter(in):	Anja Piel
Aktenzeichen:	60.042.001

Beschlussvorlage

öffentlich

Betreff: Abrechnung von straßenbaulichen Maßnahmen - Aufwandsspaltung (Teileinrichtung) / Abschnittsbildung; Bezugsvorlage 2014 0678

Beratungsfolge:

	Datum	TOP	abweich. Beschluss	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Ortsrat Otze	22.02.2018					
Ortsrat Ramlingen-Ehlershausen	27.02.2018					
Ausschuss für Haushalt, Finanzen u. Verwaltungsangelegenheiten	12.03.2018					
Verwaltungsausschuss	27.03.2018					
Rat	12.04.2018					

Finanz. Auswirkungen in Euro	Produktkonto	ErgHH	FinHH
Einmalige Kosten: €		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Laufende Kosten: €		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, den Aufwand für die selbständig nutzbaren Teileinrichtungen (Beleuchtung) bei den in der Vorlage genannten Anlagen gesondert zu ermitteln.

(Baxmann)

Sachverhalt und Begründung:

Über die Beschlussvorlage 2014 0678 hat der Rat am 16.10.2014 die Aufwandsspaltung / Abschnittsbildung für diverse straßenbauliche Maßnahmen im Rahmen des LED-Beleuchtungserneuerungskonzeptes beschlossen. Mit dem Beschluss ist die sachliche Beitragspflicht entstanden und für die Maßnahmen können Straßenausbaubeiträge nach § 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes sowie der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Burgdorf erhoben werden.

Bei der Erstellung einer Straßenausbaubeitragsabrechnung werden regelmäßig Ortsbesichtigungen durchgeführt, bei denen auch die abzurechnende öffentliche Anlage festgelegt werden muss. Eine öffentliche Anlage wird nach der natürlichen Betrachtungsweise des unbefangenen Beobachters gebildet. Der Straßename der öffentlichen Anlage ist dabei unerheblich. Für die Bildung der Abrechnungsgebiete ist die Festlegung der öffentlichen Anlage unverzichtbar, da nur die unmittelbar erschlossenen Grundstücke beitragspflichtig sind.

Für die Straßen **Am Hütteberg** (Ortsteil Ramlingen-Ehlershausen, s. Anlage 1) und **Worthstraße** (Ortsteil Otze, s. Anlage 2) wurde festgestellt, dass der Beschluss hinsichtlich der konkreten Bezeichnung der abzurechnenden Anlagen nicht ausreichend beschrieben wurde, da sich vor Ort herausstellte, dass es sich aufgrund der natürlichen Betrachtungsweise bei den Straßen nicht um jeweils eine, sondern zwei selbständige Anlagen handelt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist der Ratsbeschluss vom 16.10.2014 daher für folgende Anlagen zu konkretisieren:

Für die Abrechnung von Straßenausbaubeiträgen für die **Teileinrichtung Beleuchtung** der nachfolgend aufgelisteten Straßen wird vorgeschlagen, die Aufwandsspaltung zu beschließen, um eine zeitnahe Abrechnung der Maßnahmen zu ermöglichen:

Am Hütteberg	(Ramlinger Straße bis Bussardweg)
Am Hütteberg	(Bussardweg bis ehemaliger Anschluss an die B 3)
Worthstraße	(Burgdorfer Straße bis Freiengericht)
Worthstraße	(Freiengericht bis Bahn)

Anlage 1: Am Hütteberg

Anlage 2: Worthstraße